

## Kletterpark Purkersdorf

## Kletterpark Mönichkirchen

Jede Besucherin, jeder Besucher bzw. jede Teilnehmerin, jeder Teilnehmer (im Folgenden einheitlich „TN“) muss vor dem Betreten, Begehen oder Benutzen des Kletterparks die nachfolgenden Teilnahmebedingungen bzw. Benutzungsregeln vollständig durchlesen und ihnen durch Unterschrift ausdrücklich zustimmen. Bei minderjährigen TN haben die Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten diese Teilnahmebedingungen vorab durchzulesen und mit dem minderjährigen TN durchzusprechen, bevor dieser die Parcours begehen darf.

- (1) Die Benutzung des Kletterparks ist mit sporttypischen und naturraumbezogenen Risiken verbunden. Eine falsche Handhabung der Ausrüstung, ein falscher Umgang mit der Sicherungstechnik oder ein Verstoß gegen Sicherheitsanweisungen kann schwere Verletzungen oder im Extremfall den Tod zur Folge haben.
- (2) Der TN nimmt zur Kenntnis, dass bei der Begehung der Parcours mit typischen geringfügigen Beeinträchtigungen wie insbesondere Hautabschürfungen, Druckstellen, blauen Flecken oder ähnlichen Bagatelverletzungen zu rechnen ist. Je nach Jahreszeit und Witterung kann es außerdem zu Verschmutzungen an Kleidung und Ausrüstung, insbesondere durch Harz, Erde, Feuchtigkeit oder sonstige natürliche Einwirkungen, kommen.
- (3) Der Kletterpark ist nur für Personen zugänglich, die die jeweils geltenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und nicht an einer Krankheit oder an einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, welche eine Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer TN darstellen kann.
- (4) Das Mindestalter für die Benutzung beträgt 3 Jahre. Für den Kletterpark Purkersdorf gilt: Kinderparcours 1 bis 3: Mindestgröße 110 cm; alle übrigen Parcours: Mindestgröße 140 cm. Für den Kletterpark Mönichkirchen gilt: Kinderparcours: Mindestgröße 110 cm; alle übrigen Parcours: Mindestgröße 140 cm.
- (5) Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson klettern. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Benutzung ohne Begleitperson zulässig, sofern eine schriftliche Zustimmung der Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten vorliegt.
- (6) Eine volljährige Aufsichtsperson darf höchstens fünf Kinder begleiten. Das Guide- bzw. Trainerpersonal ist berechtigt, diese Anzahl im Einzelfall aus Sicherheitsgründen zu beschränken.
- (7) Personen, welche alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen oder sonstigen die Reaktions- oder Urteilsfähigkeit beeinträchtigenden Mitteln stehen, sind nicht berechtigt, den Kletterpark zu begehen. Schwangeren ist das Klettern ausdrücklich untersagt. Personen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere schweren Herz- oder Kreislaufproblemen, Epilepsie oder vergleichbaren sicherheitsrelevanten Einschränkungen, dürfen den Kletterpark nicht benutzen.
- (8) Beim Begehen des Kletterparks dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, welche eine Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer TN darstellen könnten. Dies gilt insbesondere für lose Gegenstände, Schmuck, Handys, Kameras oder sonstige nicht ausreichend gesicherte Gegenstände. Lange Haare müssen zusammengebunden werden.
- (9) Die ausgeliehene Ausrüstung darf während der Begehung zu keiner Zeit abgelegt oder verändert werden und ist ausschließlich nach Anweisung des Guide- bzw. Trainerpersonals zu benutzen. Sie ist personengebunden, nicht an Dritte übertragbar und nach Beendigung des Kletterparkbesuchs vollständig zurückzugeben. Erkennbare Mängel oder Auffälligkeiten an der Ausrüstung sind unverzüglich dem Guide- bzw. Trainerpersonal mitzuteilen.
- (10) Jede Teilnehmerin, jeder Teilnehmer muss vor dem Begehen der Parcours an der vollständigen Sicherheitsunterweisung teilnehmen und im Anschluss den Einschulungsparcours ordnungsgemäß absolvieren. Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Guide- bzw. Trainerpersonals sind ausnahmslos verbindlich und unverzüglich zu befolgen. Für TN, die in der aktuellen Saison bereits im angekreuzten Kletterpark an einer vollständigen Sicherheitsunterweisung teilgenommen haben, besteht die Möglichkeit, nur noch an einer Sicherheitsüberprüfung teilzunehmen (siehe Rückseite).
- (11) Jeder Zwischenfall, jede Verletzung, jeder Beinaheunfall sowie jede Auffälligkeit an der Ausrüstung oder an einem Parcours-Element ist unverzüglich dem Guide- bzw. Trainerpersonal zu melden.
- (12) Jede einzelne Station bzw. jedes einzelne Hindernis darf jeweils nur von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer gleichzeitig benutzt werden. Auf Plattformen bzw. Podesten dürfen sich gleichzeitig maximal drei TN aufhalten.
- (13) Das Rauchen bei angelegtem Gurt, in unmittelbarer Nähe der Ausrüstung sowie im Gelände- und Waldbereich ist strengstens untersagt.
- (14) Bei Verstößen gegen Sicherheitsanweisungen, gegen diese Teilnahmebedingungen bzw. Benutzungsregeln oder gegen vor Ort kundgemachte Regeln ist die Betreiberin berechtigt, den TN unverzüglich vom weiteren Parkbesuch auszuschließen.
- (15) Die Betreiberin haftet für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Sach- und Vermögensschäden haftet die Betreiberin – soweit gesetzlich zulässig – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Betreiberin oder einer Person, deren Verhalten der Betreiberin zuzurechnen ist. Keine Haftung besteht für Schäden, soweit diese auf die Missachtung dieser Teilnahmebedingungen bzw. Benutzungsregeln, von Sicherheitsanweisungen, von Anweisungen des Guide- bzw. Trainerpersonals oder von vor Ort kundgemachten Regeln zurückzuführen sind und dieser Verstoß für den Schaden ursächlich war. Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung für mitgebrachte Gegenstände ausgeschlossen, sofern der Betreiberin nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (16) Die Betreiberin behält sich das Recht vor, den Betrieb des Kletterparks oder einzelner Parcours aus sachlich gerechtfertigten und sicherheitsrelevanten Gründen jederzeit ganz oder teilweise einzustellen oder zu unterbrechen. Dies gilt insbesondere bei Feuer, Sturm, Gewitter, starkem Regen, technischen Störungen, behördlichen Anordnungen oder sonstigen Gefahrenlagen. Muss der Betrieb aus solchen Gründen vorzeitig eingestellt oder unterbrochen werden, erhält der TN nach Maßgabe der internen Betriebsregelung einen Gutschein. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgesehen ist. Beendet der TN den Parkbesuch aus eigenem Entschluss vorzeitig, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschein.
- (17) Nur für den Kletterpark Purkersdorf: Der Parcours 7 ist ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit dem Guide- bzw. Trainerpersonal zu begehen. Erfolgt die Begehung ohne diese vorherige Rücksprache und wird deshalb eine Unterstützung, Rettung oder Bergung durch eine Guide-Person erforderlich, ist eine pauschale Aufwandersatzgebühr in Höhe von EUR 25,00 zu entrichten. Die Aufwandersatzgebühr fällt nicht an, wenn die Unterstützung, Rettung oder Bergung auf einen technischen Defekt oder auf einen sonstigen Umstand zurückzuführen ist, den der TN nicht zu vertreten hat.
- (18) Nur für den Kletterpark Mönichkirchen: Der schwarze Parcours ist ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit dem Guide- bzw. Trainerpersonal zu begehen. Erfolgt die Begehung ohne diese vorherige Rücksprache und wird deshalb eine Unterstützung, Rettung oder Bergung durch eine Guide-Person erforderlich, ist eine pauschale Aufwandersatzgebühr in Höhe von EUR 25,00 zu entrichten. Die Aufwandersatzgebühr fällt nicht an, wenn die Unterstützung, Rettung oder Bergung auf einen technischen Defekt oder auf einen sonstigen Umstand zurückzuführen ist, den der TN nicht zu vertreten hat.
- (19) Der TN willigt ein, dass im Rahmen seines Aufenthalts im Kletterpark angefertigte Foto- und Videoaufnahmen, auf denen der TN erkennbar ist, von der Betreiberin für Werbe- und Öffentlichkeitszwecke der Kletterparks verwendet werden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (20) Die von dem TN hier angegebenen personenbezogenen Daten werden von der jeweiligen Betreiberin des angekreuzten Kletterparks ausschließlich im Zusammenhang mit der Anerkennung und Zustimmung zu diesen Teilnahmebedingungen / Benutzungsregeln, der Organisation und sicheren Durchführung des Kletterparkbetriebs sowie der allfälligen Klärung, Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen verarbeitet. Nähere Informationen, insbesondere zur Verantwortlichen, zu den Verarbeitungszwecken, den Rechtsgrundlagen, den Empfängern, der Speicherdauer und den Betroffenenrechten, finden sich unter [www.kletterpark.at/dsgvo](http://www.kletterpark.at/dsgvo).

# ANLAGE I FÜR GRUPPEN- UND SCHULBUCHUNGEN

zu den Teilnahmebedingungen / Benutzungsregeln

## I. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Hiermit bestätigen wir, die genannten Teilnahmebedingungen/Benutzungsregeln sowie die Information über die Speicherung und Verarbeitung unserer persönlichen Daten (DSGVO) gelesen und verstanden zu haben und stimmen diesen ausdrücklich zu. Außerdem bestätigen wir unsere volle psychische und physische Zurechnungs- und Handlungsfähigkeit sowie die Richtigkeit unserer Daten.

## II. PERSÖNLICHE ANGABEN DES/DER GRUPPENVERANTWORTLICHEN

### Gruppenverantwortlicher I

---

Name, Vorname

Geb.- Datum

---

Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Land)

---

Ausweisdokument, Nummer

---

Mobilrufnummer

E-Mail-Adresse

---

Datum

Unterschrift

### Gruppenverantwortlicher II

---

Name, Vorname

Geb.- Datum

---

Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Land)

---

Ausweisdokument, Nummer

---

Mobilrufnummer

E-Mail-Adresse

---

Datum

Unterschrift

